

Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013¹

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen	4
1. Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen	4
2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen	11
3. Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen	14
II. Regeln für die Systemakkreditierung	18
4. Akkreditierungsgegenstand und Zulassungsvoraussetzungen	18
5. Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung	19
6. Kriterien für die Systemakkreditierung	25
7. Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung	28
III. Übergangsvorschriften	31

¹ geändert am 10.12.2010 (Drs. AR 85/2010), 07.12.2011 (Drs. AR 92/2011), 23.02.2012 (Drs. AR 25/2012) und 20.02.2013 (Drs. AR 20/2013). Dieser Beschluss ersetzt die folgenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates: „Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees“ vom 25. April 2005, „Mitteilung der Gutachterempfehlung an die Hochschule“ vom 20.06.2005, „Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen“ vom 20.06.2005, „Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen“ vom 22. Juni 2006, „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 08.10.2007, „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 22.02.2008, Beschluss: „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Kriterien für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008 und „Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe“ vom 29.02.2008.

Einleitung

Ein wichtiger Schritt in der deutschen Umsetzung des Bologna-Prozesses war die im Jahr 1998 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) getroffene Entscheidung, für die neuen gestuften Studiengänge das Verfahren der Programmakkreditierung einzuführen. Seither ist die Akkreditierung in der Regel Voraussetzung für die staatliche Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Dabei wird neben der Qualität der Studiengänge auch die Einhaltung formaler Vorgaben der KMK und europäischer Standards überprüft. Nach zehnjähriger Erfahrung mit der Programmakkreditierung wurde 2008 das neue Verfahren der Systemakkreditierung eingeführt. In der Systemakkreditierung werden die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung formaler Vorgaben nicht mehr durch die Begutachtung der Studiengänge selbst überprüft. Vielmehr werden nunmehr die hochschulinternen, auf Studium und Lehre gerichteten Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit begutachtet, die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der formalen Vorgaben zu gewährleisten. Bei erfolgreicher Begutachtung führt dies zu deren Akkreditierung und gleichzeitig zur Akkreditierung der Studiengänge.

Spezifisches Kennzeichen des deutschen Akkreditierungssystems ist seine Zweistufigkeit mit dem Akkreditierungsrat als Akteur auf der zentralen Ebene und den Agenturen auf dezentraler Ebene.

Der Akkreditierungsrat hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des deutschen Akkreditierungssystems zu schaffen, indem er Kriterien und Verfahren der Akkreditierung regelt. Im Einzelnen sind die ihm übertragenen Aufgaben in § 2 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes festgeschrieben:

- Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren,
- Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen,
- Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen,
- Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen.

Die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen führen die Akkreditierungsverfahren durch, indem sie die Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln des Akkreditierungsrates anwenden.

Der vorliegende Beschluss gibt den Agenturen und den Hochschulen Orientierung und Rechtssicherheit bei Beantragung, Durchführung, Entscheidung und Entscheidungswirkungen von Programm- und Systemakkreditierungen. In ihm sind alle verbindlichen Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung zusammengefasst.

Um die übereinstimmende Anwendung der Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln sicherzustellen, überprüft der Akkreditierungsrat stichprobenartig und bei konkreten Anlässen die von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen.

Bei der Entwicklung der Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln berücksichtigte der Akkreditierungsrat die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*. Sie sind die Grundlage für die internationale Anerkennung des Akkreditierungsrates und der Agenturen durch die Vollmitgliedschaft bei der *European Association for Quality Assurance* (ENQA) und das *European Quality Assurance Register* (EQAR).

I. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen

1. Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen

1.1 Allgemeine Regeln

1.1.1 In der Akquisitionsphase informiert die Agentur die den Antrag stellende Hochschule über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsvorhabens. In diesem Zusammenhang gewährleistet die Agentur eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Entgelte fest.

1.1.2 Die Antragstellerin hat einen begründeten Antrag einzureichen, der eine Darstellung des Studiengangs oder der Studiengänge umfasst und das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dokumentiert.

1.1.3 Die Agentur bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet. Der Gutachtergruppe gehören die relevanten Interessenträgerinnen und Interessenträger, insbesondere Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter an.

Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der den Antrag stellenden Hochschule. Zu diesem Zweck räumt die Agentur der Hochschule ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Hochschule bestehen nicht.

1.1.4 Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf die gutachterliche Tätigkeit, auf ihre spezifische Rolle und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vor. Die Vorbereitung betrifft auch die Gesprächsführung und die Erstellung von Gutachten.

1.1.5 Die Begutachtung beruht im Wesentlichen auf

- der Analyse der Antragsbegründung und
- einer Begehung, die u.a. getrennte Gespräche mit der Leitung der Hochschule, Lehrenden und Studierenden umfasst.

Die Agentur kann (außer im Fall der erstmaligen Akkreditierung) auf eine Begehung verzichten, wenn Evaluationsergebnisse vorliegen, die nicht älter als zwei Jahre sind und nach den einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung gewonnen wurden.

1.1.6 Die Gutachtergruppe erstellt ein Gutachten mit einer Beschlussempfehlung für die Akkreditierung des Studiengangs bzw. der Studiengänge, in dem die Bewertung jedes Kri-

teriums für die Akkreditierung von Studiengängen (Abschnitt 2) nachvollziehbar begründet und dokumentiert ist.

1.1.7 Vor der Entscheidung erhält die Hochschule das Gutachten ohne die gutachterliche Beschlussempfehlung zur Stellungnahme.

1.1.8 Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung (ohne oder mit Auflagen) aus oder versagt die Akkreditierung. Die Akkreditierungsentscheidung kann durch Empfehlungen und/oder Anregungen ergänzt werden. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens ist für 18 Monate möglich.

1.1.9 Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht die Agentur die Entscheidung, das Gutachten und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Bei negativen Entscheidungen erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung an den Akkreditierungsrat. Die Agentur stellt unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit sicher.²

1.1.10 Die Agentur begründet ihre Akkreditierungsentscheidung. Hierzu gehören auch durch Auflagenerteilung eingeschränkte oder negative Akkreditierungsentscheidungen, Entscheidungen über die Aussetzung eines Verfahrens und von der gutachterlichen Bewertung abweichende Akkreditierungsentscheidungen.

1.1.11 Die Agentur dokumentiert das Verfahren in geeigneter Weise und veröffentlicht im positiven Fall das Ergebnis durch einen entsprechenden Eintrag in die Datenbank akkreditierter Studiengänge.

1.1.12 Die Agentur überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Hochschule.

² Die Veröffentlichung der Gutachten ist in Verfahren verpflichtend, die nach dem 01.06.2010 eröffnet werden.

1.2 Besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen

1.2.1 Akkreditierungsgegenstand in sogenannten Kombinationsstudiengängen ist nach den *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* vom 10.10.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates der Kombinationsstudiengang und nicht dessen Teilstudiengänge.

1.2.2 Die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (Abschnitt 2) sind deshalb auf den Studiengang als solchen, zusammen mit seinen Kombinationsmöglichkeiten, nicht etwa nur auf Teilstudiengänge zu beziehen.

1.2.3 Die Hochschule hat eine Konzeption für ihr kombinatorisches Studienangebot, die die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integriert.

1.2.4 Die Anforderung eines stimmigen konzeptionellen Aufbaus des Studiengangs gemäß Ziffer 2.3 ist auf die Teilstudiengänge anzuwenden.

1.2.5 Für alle Teilstudiengänge weist die Hochschule nach, dass Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen so aufeinander abgestimmt sind, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist

Für den gesamten Kombinationsstudiengang gewährleistet die Hochschule die Studierbarkeit auch hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit zumindest in den häufig gewählten Kombinationen und strebt sie für die seltener gewählten Kombinationen an. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.

1.2.6 Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in den Katalog der wählbaren Teilstudiengänge ergänzt werden. Bei entsprechenden Begutachtungen sind die obigen Kriterien anzuwenden. Die Akkreditierungsfrist ändert sich nicht.

1.2.7 Kooperieren Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen, indem sie getrennte Bündel begutachten, ist abschließend eine gemeinsame Akkreditierungsentscheidung zu treffen. Wechselt die Hochschule für die Begutachtung der zu ergänzenden Teilstudiengänge die Akkreditierungsagentur, bescheinigt die neu gewählte Agentur gegebenenfalls die Akkreditierungsfähigkeit dieser Teilstudiengänge ohne eine eigene Akkreditierungsentscheidung zu fällen. Sie unterrichtet hierüber die Agentur, welche den Kombinationsstudiengang akkreditiert hat. Diese ergänzt die Akkreditierungsurkunde um die neu hinzugekommenen Teilstudiengänge.

1.2.8 Auf der Akkreditierungsurkunde sind alle Teilstudiengänge aufzuführen, deren Kombination Gegenstand der Akkreditierung war.

Wird nach Ausstellung der Urkunde die Akkreditierung durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in die Liste der kombinierbaren Teilstudiengänge ergänzt, sind diese in einer neu auszustellenden Urkunde zu berücksichtigen.

1.3 Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung

1.3.1 Die Bündelakkreditierung von Studiengängen setzt die hohe fachliche Affinität der einzelnen (Teil-)Studiengänge voraus. Diese ist nur dann gegeben, wenn sie über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der (Teil-)Studiengänge vorliegt.

Gemeinsame Strukturmerkmale der (Teil-)Studiengänge begründen allein keine fachliche Affinität.

1.3.2 Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist eine hinreichende Begutachtung aller (Teil-)Studiengänge zu gewährleisten. Die Beschränkung auf nur einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin für jede im Bündel vertretende Fachdisziplin bedarf der Begründung. Die Beschränkung auf nur eine Person von Seiten der Berufspraxis und Studierenden je Verfahren bedarf der Begründung, wobei die Zahl der Studiengänge und zu begutachtenden Berufsfelder Berücksichtigung findet.

1.3.3 Die zeitliche Gestaltung der Begehung muss gewährleisten, dass jeder Studiengang im Bündel auf die Einhaltung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen hinreichend geprüft werden kann. Dies ist auch im Gutachten darzulegen.

1.3.4 In Studiengängen der Lehrerbildung kann in begründeten Fällen die Bündelung auch schulformspezifisch erfolgen. Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist zu gewährleisten, dass eine fachlich und schulformspezifisch angemessene Begutachtung erfolgt.

1.4 Besondere Regeln für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen

1.4.1 In besonders begründeten Fällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Punkte pro Studienjahr vergeben werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Punktes mit 30 Stunden bemessen (Intensivstudiengänge).

1.4.2 Besondere studienorganisatorische Maßnahmen betreffen z.B. Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

1.5 Besondere Regeln für Joint Programmes

1.5.1 Die folgenden Regelungen finden Anwendung auf Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen³ (Joint Programmes).

Sie gelten auch für die Akkreditierung eines nationalen Studiengangs, der eine Option anbietet, die einem Joint Programme entspricht.

1.5.2 Die Agentur prüft, ob die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und die vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben im *gesamten* Studiengang eingehalten werden.

1.5.3 Für den Fall, dass die Anwendung einer der unter 1.5.2 genannten Vorgaben die Akkreditierung des Studiengangs voraussichtlich verhindern würde, da sie in Widerspruch zu einer Vorgabe einer anderen beteiligten Akkreditierungsinstitution oder einer nationalen Vorgabe eines der beteiligten Partnerländer steht, kann der Akkreditierungsrat der zuständigen Agentur die Genehmigung erteilen, die betreffende Vorgabe im Akkreditierungsverfahren nicht anzuwenden. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Stiftung auf Antrag der Agentur.

1.5.4 Es muss sichergestellt werden, dass die Ausstattung und die Studienorganisation an allen Standorten den Anforderungen gemäß Ziff. 2.7 entsprechen. Es muss zumindest eine Begehung an einem Standort des Programms stattfinden. Im Rahmen der Begehung(en) müssen Verantwortliche des Programms sowie Studierende und Lehrende aller Standorte des Programms befragt werden. Der Einsatz moderner Kommunikationsformen ist möglich.

1.5.5 Es sind Expertinnen bzw. Experten mit internationaler Erfahrung einzubeziehen. Für jedes beteiligte Land soll möglichst eine Expertin bzw. ein Experte mit einschlägigen Landeskenntnissen teilnehmen.

1.5.6 Es können Verfahren gemeinsam mit einer ausländischen Agentur durchgeführt werden. Für diese gilt zusätzlich zu 1.5.1 – 1.5.5:

a) Die beteiligten Agenturen sollten einen gemeinsamen Katalog der anzuwendenden Begutachungskriterien erstellen. Dabei ist die Prüfung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ sowie der vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben für den gesamten Studiengang sicherzustellen.

³ In der Regel werden „Double Degrees“ oder „Joint Degrees“ vergeben.

b) Die Agenturen sollten bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter kooperieren. Der Gutachtergruppe müssen Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen angehören. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis.

c) Es sollte ein gemeinsamer Selbstbericht vorgelegt werden, der auf die landesspezifischen Besonderheiten bzw. nationalen Vorgaben in den Partnerländern eingeht.

d) Es sollte ein Gutachten für alle Standorte gemeinsam verfasst werden.

1.5.7 Eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Akkreditierungsagentur kann Akkreditierungsentscheidungen einer Agentur, die nicht vom Akkreditierungsrat zugelassen ist – im Folgenden „ausländische Agentur“ – im Bereich der Programmakkreditierung unter den folgenden Voraussetzungen anerkennen:

a) Die Anerkennungsentscheidungen beziehen sich auf Joint Programmes im Sinne von Ziff.1.5.1.

b) Die ausländische(n) Agentur(en) wird/werden im European Quality Assurance Register (EQAR) geführt oder ist/sind Vollmitglied(er) der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).

c) Die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur stellt sicher, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den eigenen Akkreditierungskriterien und Verfahrensregeln und denen der ausländischen Agentur bestehen.

d) Sie stellt zudem sicher, dass die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ im Wesentlichen eingehalten werden.

1.5.8 Rechtsfolge ist, dass die betreffenden Studiengänge mit dem Siegel des Akkreditierungsrates akkreditiert sind. Die Akkreditierungsfristen und etwaige Auflagen richten sich nach den Regeln der ausländischen Agentur. Bei nachträglicher Aufhebung einer Akkreditierungsentscheidung ist die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur zur Aufhebung der Anerkennungsentscheidung verpflichtet.

1.5.9 Die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat über die einzelnen Anerkennungsentscheidungen zeitnah zu berichten.

1.6 Besondere Regeln für die Konzeptakkreditierung

Wird ein Studiengang akkreditiert, für den bei Antragstellung ein Konzept vorliegt und der noch nicht angeboten wird, so sind die Regeln 1.1 bis 1.5 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1.6.1 Eine Begehung gemäß Ziffer 1.1.5 findet nur nach einer entsprechenden Entscheidung der Gutachterinnen und Gutachter statt. Die Gutachterinnen und Gutachter führen jedoch in jedem Fall getrennte Gespräche mit der Leitung der Hochschule, mit Lehrenden und mit studentischen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule.

1.6.2 Entsprechend dem Charakter der Konzeptakkreditierung sind hinsichtlich der Kriterien 2.4 und 2.9 keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vorzulegen bzw. zu begutachten.

2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- und Persönlichkeitsentwicklung.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des *Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse* vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) den Anforderungen der *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

2.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei

werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

2.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

2.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

2.7 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

2.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

3. Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen

3.1 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

3.1.1 Die Akkreditierung⁴ eines Studiengangs muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

3.1.2 Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

3.1.3 Die Akkreditierung soll versagt werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

3.1.4 In den Fällen der Absätze 3.1.2 und 3.1.3 kann die Agentur nach Stellungnahme der Hochschule das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

3.2 Befristung

3.2.1 Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Akkreditierungsentscheidung (Ziffer 3.7). Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

3.2.2 Wenn eine Akkreditierung unter Auflage ausgesprochen wird, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.

3.2.3 Wenn eine Akkreditierung unter Auflage ausgesprochen wird, kann die Akkreditierung alternativ bis zur Entscheidung über die Auflagenerfüllung befristet und mit dem Hinweis verbunden werden, dass sich die Frist bei Auflagenerfüllung auf die Regelfrist verlängert.

3.2.4 Im Falle der erstmaligen Akkreditierung einschließlich der Konzeptakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre. Für die Bemessung der Frist gelten Ziff. 3.2.1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

3.2.5 Wenn bei der erstmaligen Akkreditierung einschließlich der Konzeptakkreditierung der Studiengang erst nach dem Wirksamwerden der Akkreditierungsentscheidung eröffnet wird, beginnt die Frist mit dem Tag seiner Eröffnung, spätestens aber mit Beginn des

⁴ Die für die Akkreditierung eines Studiengangs geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden jeweils auch auf die Erstakkreditierung eines Studiengangs Anwendung, es sei denn, die Erstakkreditierung ist abweichend geregelt.

übernächsten auf die Akkreditierungsentscheidung folgenden Studienjahres. Die so bemessene Frist verlängert sich auf Antrag der Hochschule auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

3.3 Vorläufige Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierungsfrist

3.3.1 Ist die Akkreditierung eines Studiengangs vor Ablauf der Akkreditierungsfrist bei einer Akkreditierungsagentur beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die Agentur den Studiengang für höchstens weitere 12 Monate vorläufig akkreditieren, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Dauer dieser vorläufigen Akkreditierung des Studiengangs ist bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach Ziff. 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen. Bei Aussetzungen kann die Frist für die vorläufige Akkreditierung bis zur endgültigen Entscheidung der Agentur verlängert werden.

3.3.2 Beantragt die Hochschule die Akkreditierung des Studiengangs vor Ablauf der Akkreditierungsfrist nicht, weil sie den Studiengang geschlossen hat und keine Neueinschreibungen in den Studiengang mehr vornimmt, kann die Akkreditierungsfrist gemäß den landesrechtlichen Regelungen des Vertrauensschutzes für bei Ablauf der Akkreditierungsfrist noch eingeschriebenen Studierenden verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Hochschule, dass der Studiengang keine wesentlichen Änderungen aufweist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Akkreditierungsagentur, die den auslaufenden Studiengang akkreditiert hat.

3.4 Aussetzung des Verfahrens

3.4.1 Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens bedarf der Stellungnahme der Hochschule. Die Aussetzung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.

3.4.2 Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Agentur über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte.

3.4.3 Stellt die Hochschule in der gesetzten Frist keinen Wiederaufnahmeantrag, lehnt die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung ab.

3.5 Auflagen

3.5.1 Auflagen und Fristen zum Nachweis ihrer Erfüllung sind eindeutig zu bestimmen.

3.5.2 Akkreditierungen unter Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung in der Regel zum Widerruf der Akkreditierung führt bzw. im Fall der Ziffer 3.2.3 dazu, dass die Akkreditierungsfrist in der Regel nicht auf die Regelfrist verlängert wird.

3.5.3 Die Erfüllung der Auflagen wird durch die Akkreditierungsagentur gegenüber der Hochschule festgestellt. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung für die vorgesehene Dauer uneingeschränkt bzw. wird im Fall der Ziffer 3.2.3 auf die Regelfrist verlängert.

3.5.4 Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach und war die Akkreditierung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soll die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren drei Monaten einräumen.

3.5.5 Wenn die Akkreditierungsfrist gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde, soll die Akkreditierungsfrist bei nicht fristgerechtem Nachweis der Auflagenerfüllung nicht auf die Regelfrist, sondern nur auf das Ende des betroffenen Semesters verlängert werden. Die Agentur kann in begründeten Fällen einmalig eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist um bis zu drei Monate aussprechen.

3.6 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung

3.6.1 Der Akkreditierungsrat kann die Agentur verpflichten, eine Akkreditierungsentscheidung aufzuheben oder, sofern innerhalb von neun Monaten behebbare Mängel vorliegen, mit einer Auflage zu versehen, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist. Die Aufhebung bzw. nachträgliche Auflagenteilung muss unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende geschehen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermei-

dung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.

3.6.2 Hätte im Fall der Ziff. 3.6.1 eine positive, eine negative oder eine Akkreditierungsentscheidung unter Auflage ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.

3.6.3 Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Akkreditierung beantragt wird. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

3.7 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit schriftlicher Bekanntgabe wirksam.

II. Regeln für die Systemakkreditierung

4. Akkreditierungsgegenstand und Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Definition des Akkreditierungsgegenstandes

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Katholisch-theologische Studiengänge des theologischen Vollstudiums sind hiervon ausgenommen.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzen. In diesem Fall sind sämtliche Regeln für die Systemakkreditierung auf die studienorganisatorische Teileinheit anzuwenden.

4.2 Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung

4.2.1 Die Hochschule kann plausibel darlegen, dass sie im Bereich von Studium und Lehre ein hochschulweites Qualitätssicherungssystem nutzt, und kann nachweisen, dass mindestens ein Studiengang dieses System bereits durchlaufen hat.

4.2.2 Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

4.3 Voraussetzungen für die Zulassung von Teileinheiten einer Hochschule zur Systemakkreditierung in besonderen Ausnahmefällen

4.3.1 Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens übernimmt.

4.3.2 Für die studienorganisatorische Teileinheit kann die Hochschule plausibel darlegen, dass die Teileinheit im Bereich von Studium und Lehre ein Qualitätssicherungssystem nutzt, und kann nachweisen, dass mindestens ein Studiengang dieses System bereits durchlaufen hat. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in die Hochschule integriert.

4.3.3 Für die studienorganisatorische Teileinheit liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

5. Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung

5.1 Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

5.2 Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihres internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Im Antrag ist die Funktionsfähigkeit der hochschulinternen Systeme plausibel anhand mindestens eines Studiengangs dokumentiert. Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

5.3 Die Agentur führt eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Die Agentur informiert die Hochschule und den Akkreditierungsrat über das Ergebnis der Vorprüfung.

5.4 Die Hochschule legt der Agentur eine Dokumentation vor, aus der besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen. Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Dokumentation sollte 40 Seiten nicht überschreiten (ohne Anlagen). Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

5.5 Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe soll über umfassende Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe soll aus dem Ausland kommen.

Die Gutachtergruppe muss so zusammengesetzt sein, dass sie in der Lage ist, die sachgemäße Begutachtung in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen durchzuführen. Größe, Ausrichtung und fachliche Heterogenität der Hochschule sind zu berücksichtigen. Insbesondere zieht die Agentur fallweise weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzu, wenn die Durchführung der Stichproben dies erfordert.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern. Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Stichproben eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule. Zu diesem Zweck räumt die Agentur der Hochschule ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht.

Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf die gutachterliche Tätigkeit, auf ihre spezifische Rolle und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vor. Die Vorbereitung betrifft auch die Gesprächsführung und die Erstellung von Gutachten.

Die Agentur trägt dafür Sorge, dass die Gutachterinnen und Gutachter das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem in Verbindung mit dem Qualitätsverständnis der zu be-

gutachtenden Hochschule bewerten und keine bestimmten Systemmodelle als Bewertungsmaßstab zu Grunde legen.

5.6 Zum Begutachtungsverfahren gehören zwei Begehungen, und eine stichprobenartige Überprüfung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Stichproben).

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon zusätzlich stichprobenartig einer unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen zu begutachten. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist zusätzlich jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen.

5.7 Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihr Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss. Zudem verständigen sich die Gutachterinnen und Gutachter auf die Zusammenstellung der Stichproben gemäß Ziff. 5.8.

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Stichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen im Laufe des Verfahrens i.d.R. getrennte Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung und den Gleichstellungsbeauftragten, dem Verwaltungspersonal, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden. Über die konkrete Ausgestaltung der zweiten Begehung und ggf. weitere Gesprächspartner entscheidet die Agentur auf Vorschlag der Gutachtergruppe.

5.8 In den Stichproben wird anhand relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung untersucht, ob die im begutachteten System angestrebten Wirkungen auf Studiengangebene tatsächlich eintreten und die Studiengänge somit den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und den Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie den landesspezifischen Vorgaben entsprechen. Für die Zusammenstellung der Stichproben gilt:

a) Die Agentur legt die Merkmale sowie die Auswahl und den Umfang der zu untersuchenden Studiengänge auf begründeten Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter fest.

b) Die Stichprobe umfasst mehrere Merkmale. Dabei soll eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen stattfinden; Abweichungen müssen begründet werden. Bei der Auswahl und dem Umfang der Studiengänge, die Gegenstand der Stichproben sind, berücksichtigen die Gutachterinnen und Gutachter das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

c) Die Merkmale ergeben sich aus den Anforderungen der *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen* in der jeweils gültigen Fassung sowie der *ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben für die Akkreditierung*, die durch den Akkreditierungsrat zu verbindlichen Vorgaben zusammengefasst oder ausgelegt wurden.

d) Gegenstand der Stichproben können *beispielsweise* sein:

- für die Qualifikationsziele: die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge; die Berücksichtigung fachlicher und überfachlicher Aspekte; der Bezug der Qualifikationsziele auf die wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung
- für die konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem: die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse; die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten
- für Studiengangskonzepte: die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte; die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen; die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen und außerhochschulisch erbrachte Leistungen; die ECTS-Fähigkeit von innercurricularen Praxisanteilen; das Modularisierungskonzept der Hochschule; die studienorganisatorische Umsetzung der Studiengangskonzepte

Ebenso können sämtliche Anforderungen an die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, die Ausstattung, die Transparenz und Dokumentation, die Berücksichtigung von besonderen Profilanprüchen, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit oder auch die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung weitere mögliche Untersuchungsgegenstände sein. Gegenstand der Stichproben kann auch die Berücksichtigung aller Kriterien innerhalb eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge sein.

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z. B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.

5.9 Die stichprobenartige Begutachtung reglementierter Bachelor- und Masterstudiengänge dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in diesen Studiengängen zu überprüfen. In Anlehnung an die Programmakkreditierung gilt:

a) Ist die Akkreditierungsagentur auch für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen, führt sie die stichprobenartige Begutachtung reglementierter Studiengänge als Teil der Systemakkreditierung durch. Die Agentur kann eine andere vom Akkreditierungsrat hierfür zugelassene Agentur mit der Durchführung beauftragen.

Ist die Agentur nicht für Programmakkreditierung zugelassen, muss die stichprobenartige Begutachtung von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur durchgeführt werden.

b) Für die stichprobenartige Begutachtung bestellt die durchführende Akkreditierungsagentur Gutachtergruppen, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sowie mindestens ein Mitglied der Gutachtergruppe für die Systemakkreditierung sind zu beteiligen. Im Falle evangelisch-theologischer Studiengänge des theologischen Vollstudiums ist eine Expertin oder ein Experte der evangelischen Kirche zu beteiligen. Im Falle von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen mit theologischen Studienanteilen ist eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

c) Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1. ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 2. finden entsprechende Anwendung.

d) Die Agentur stellt die Gutachten aus der stichprobenartigen Begutachtung den Gutachterinnen und Gutachtern für die Systemakkreditierung zur Verfügung.

5.10 Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung erstellen ein Gutachten mit einer **Beschlussempfehlung** für die Systemakkreditierung, in dem die Bewertung jedes Kriteriums für die Systemakkreditierung (Abschnitt 6) vollständig und nachvoll-

ziehbar dokumentiert ist. Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern der Zusammenhang zwischen den Erkenntnissen aus den Stichproben und der hochschulinternen Steuerung und Qualitätssicherung zu bewerten.

5.11 Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule das Gutachten ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

5.12 Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachtens und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung mit oder ohne Auflagen aus oder versagt sie. Die Akkreditierungsentscheidung kann durch Empfehlungen und/oder Anregungen ergänzt werden. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

5.13 Die Agentur begründet ihre Akkreditierungsentscheidung. Hierzu gehören auch durch Auflagenerteilung eingeschränkte oder negative Akkreditierungsentscheidungen, Entscheidungen über die Aussetzung eines Verfahrens und von der gutachterlichen Bewertung abweichende Akkreditierungsentscheidungen.

5.14 Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht im Anschluss an das Verfahren die Entscheidung, das Gutachten und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Agentur stellt im Übrigen unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

5.15 Die Akkreditierungsagentur dokumentiert das Verfahren in geeigneter Weise und veröffentlicht im positiven Fall das Ergebnis durch einen entsprechenden Eintrag in die Datenbank akkreditierter Studiengänge.

5.16 Die Agentur überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Hochschule.

5.17 Nach der Hälfte der ersten Akkreditierungsperiode legt die Hochschule der Agentur eine Selbstevaluation vor (Zwischenevaluation). Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Übersicht der im bisherigen Akkreditierungszeitraum durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung. Die Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Zwischenevaluation, die gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn.

6. Kriterien für die Systemakkreditierung

6.1 Qualifikationsziele

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil definiert und veröffentlicht. Sie nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

6.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen* in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören die realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten und sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen;
- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;

- die Berücksichtigung der Ergebnisse der internen Qualitätssicherung und die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hin führen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung

Die Hochschule nutzt ein internes Qualitätssicherungssystem, das den Anforderungen der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* genügt.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der hochschulinternen Steuerung im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

6.4 Berichtssystem und Datenerhebung

Die Hochschule nutzt ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

6.5 Zuständigkeiten

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

6.6 Dokumentation

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

6.7 Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, stellt sie durch geeignete Maßnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Diese Regelung findet auch Anwendung auf Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen (Joint Programmes). Sie gilt auch für nationale Studiengänge, die eine Option anbietet, die einem Joint Programme entspricht. Bestehen Widersprüche zwischen den nationalen Vorgaben der beteiligten Partnerländer, gilt Ziff. 1.5.3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorstand der Stiftung die Entscheidung auf Antrag der Hochschule trifft.

7. Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung

7.1 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

7.1.1 Die Systemakkreditierung muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Damit sind die Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich alle Entscheidungen der Agentur nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.

7.1.2 Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

7.1.3 Die Akkreditierung soll versagt werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind. Bereits bestehende Programmakkreditierungen bleiben davon unberührt. Bei Versagung der erneuten Systemakkreditierung (Reakkreditierung) sind die Studiengänge für anderthalb weitere Jahre akkreditiert.

7.1.4 In den Fällen der Absätze 7.1.2 und 7.1.3 kann die Agentur nach Stellungnahme der Hochschule das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine Frist von in der Regel 12, höchstens aber 24 Monaten aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

7.2 Befristung

7.2.1 Die Systemakkreditierung ist auf die Dauer von acht Jahren zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung (Ziff. 7.7). Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

7.2.2 Wenn eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen wird, kann die Akkreditierung bis zur Entscheidung über die Auflagenerfüllung befristet und mit dem Hinweis verbunden werden, dass sich die Frist bei Auflagenerfüllung auf die Regelfrist verlängert.

7.2.3 Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist sechs Jahre. Für die Bemessung der Frist gelten Ziff. 7.2.1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

7.3 Vorläufige Akkreditierung

7.3.1 Wird eine erneute Systemakkreditierung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Akkreditierung beantragt, soll die Akkreditierungsagentur mit der Zulassung zum Verfahren die

Systemakkreditierung für höchstens weitere zwei Jahre vorläufig aussprechen. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung ist im Fall der erneuten Akkreditierung in die nach Ziff. 7.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Die vorläufige Systemakkreditierung entfällt bei einer negativen Entscheidung des Verfahrens mit sofortiger Wirkung. Für die Studiengänge der Hochschule gilt Ziff. 7.1.3 Satz 3.

7.3.2 Mit der Zulassung zu einem Verfahren der erstmaligen Systemakkreditierung, akkreditiert die Akkreditierungsagentur die Studiengänge, deren Akkreditierungsfristen während des Verfahrens auslaufen zunächst für zwei Jahre.

7.3.3 In den Fällen der Absätze 7.3.1 und 7.3.2 kann die Agentur bei Aussetzung die Frist für die vorläufige Akkreditierung bis zur endgültigen Entscheidung über die Systemakkreditierung verlängern.

7.4 Auflagen

7.4.1 Auflagen und Fristen zum Nachweis ihrer Erfüllung sind eindeutig zu bestimmen.

7.4.2 Akkreditierungen unter Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung in der Regel zum Widerruf der Akkreditierung führt bzw. im Fall der Ziff. 7.2.2 dazu, dass die Akkreditierungsfrist in der Regel nicht auf die Regelfrist verlängert wird.

7.4.3 Die Erfüllung der Auflagen wird durch die Akkreditierungsagentur gegenüber der Hochschule festgestellt. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung für die vorgesehene Dauer uneingeschränkt bzw. wird im Fall der Ziffer 7.2.2 auf die Regelfrist verlängert.

7.4.4 Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach und war die Akkreditierung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soll die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren drei Monaten einräumen.

7.4.5 Wenn die Akkreditierungsfrist gemäß Ziff. 7.2.2 verkürzt wurde, soll die Akkreditierungsfrist bei nicht fristgerechtem Nachweis der Auflagenerfüllung nicht auf die Regelfrist, sondern nur auf das Ende des betroffenen Semesters verlängert werden. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren drei Monaten einräumen.

7.5 Aussetzung des Verfahrens

7.5.1 Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt nach Stellungnahme der Hochschule schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.

7.5.2 Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Agentur über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte.

7.5.3 Stellt die Hochschule den Wiederaufnahmeantrag nicht in der gesetzten Frist, lehnt die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung ab.

7.6 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung

7.6.1 Der Akkreditierungsrat kann die Agentur verpflichten, eine Akkreditierungsentscheidung aufzuheben oder, sofern innerhalb von neun Monaten behebbare Mängel vorliegen, mit einer Auflage zu versehen, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist. Die Aufhebung bzw. nachträgliche Auflagenerteilung muss unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende geschehen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.

7.6.2 Hätte im Fall der Ziff. 7.6.1 eine positive, eine negative Akkreditierungsentscheidung oder eine Akkreditierungsentscheidung unter Auflagen ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.

7.6.3 Bei wesentlichen Änderungen des akkreditierten Systems entscheidet die Agentur, ob die Änderung eine Qualitätsminderung der Studiengänge zur Folge hat. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Systemakkreditierung beantragt wird. Im Falle der Aufhebung gilt für die Studiengänge der Hochschule Ziff. 7.1.3 Satz 4. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

7.7 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe wirksam.

III. Übergangsvorschriften

Rechtsverhältnisse zwischen Hochschulen und Agenturen richten sich nach den Regelungen des Akkreditierungsrates, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten. Jedoch können die Vertragspartner die sofortige Anwendbarkeit aller oder einzelner Neuregelungen auf ihr Vertragsverhältnis vereinbaren.